

### Mitmachen und punkten!

	A	B	C
1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Einsendeschluss ist der **31. Oktober 2013.**

DIE PTA IN DER APOTHEKE  
Stichwort: »Sicherheit «  
Postfach 1180  
65837 Sulzbach (Taunus)

Oder klicken Sie sich bei [www.pta-aktuell.de](http://www.pta-aktuell.de) in die Rubrik Fortbildung. Die Auflösung finden Sie dort in zwei Monaten.

Unleserlich, uneindeutig oder unvollständig ausgefüllte Fragebögen können leider nicht in die Bewertung einfließen, ebenso Einsendungen ohne frankierten/adressierten Rückumschlag.



# SICHERHEIT

In dieser Ausgabe von DIE PTA IN DER APOTHEKE 9/2013) sind zum Thema zehn Fragen zu beantworten. Lesen Sie den Artikel, kreuzen Sie die Buchstaben der richtigen Antworten vom Fragebogen im nebenstehenden Kasten an und schicken Sie diesen Antwortbogen zusammen mit einem adressierten und frankierten Rückumschlag an unten stehende Adresse. Oder Sie klicken sich bei [www.pta-aktuell.de](http://www.pta-aktuell.de) in die Rubrik Fortbildung und beantworten den Fragebogen online. Wer mindestens acht Fragen richtig beantwortet hat, erhält in der Kategorie 7 (Bearbeitung von Lektionen) einen Fortbildungspunkt. Dieser wird von den Apothekerkammern Hamburg und Nordrhein (Veranstaltungsnummer 2013-23/PKA) vergeben und gilt in den Kammerbezirken Nordrhein und Hamburg.

#### Ihr Fortbildungspunkt zum Thema

Datum

Stempel der Redaktion

#### Absender

Name

Vorname

Beruf

Straße

PLZ/Ort

Ich versichere, alle Fragen selbstständig und ohne die Hilfe Dritter beantwortet zu haben.

Datum/Unterschrift

# Sicherheit

**Jeder Mitarbeiter hat Anspruch auf einen gesunden und sicheren Arbeitsplatz. In der Apotheke trägt die Apothekenleitung die Verantwortung hierfür. PKA können Verbesserungsvorschläge liefern und Laienersthelfer werden.**

**E**in Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit kann für ein vergleichsweise kleines Unternehmen – wie Apotheken es im Regelfall sind – schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben. Hier wird sofort an Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder den Umgang mit brennbaren oder verätzenden Flüssigkeiten gedacht. Dabei erstreckt sich Arbeitsschutz auch auf die allgemeinen Unfallgefahren im Alltag, etwa physische Belastung durch langes Stehen in der Offizin, Stress, psychische Belastung, Hautschutz oder das Risiko einer Virusinfektion bei der Durchführung von Blutuntersuchungen.

**Die Berufsgenossenschaft** Im Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) ist festgeschrieben, dass jeder Unternehmer zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz verpflichtet ist. Folge ist, dass jeder Unternehmer Mitglied in der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft zu sein hat. Für Apotheken ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als öffentlich-rechtlicher Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig. Die Apothekenleitung zahlt an sie regelmäßige Pflichtbeiträge, um die private Einzelhaftung der Apotheke durch die Solidarhaftung der Berufsgenossenschaft zu ersetzen. Deren vorrangige Aufgabe ist

- die Verhütung, also Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder anderen arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
- im Schadensfall für optimale medizinische Behandlung sowie eine angemessene Entschädigung des Opfers zu sorgen, und
- Rehabilitations-, also Wiedereingliederungsleistungen zu erbringen, um den Opfern zu helfen ins Arbeits- und Privatleben zurückzufinden.

Jede Verletzung im Betrieb, jeder Unfall, der mit der Beschäftigung in der Apotheke im Zusammenhang steht, also auch auf dem Weg zur Arbeit oder zur Ausbildungsstätte, auf Botengängen, muss deshalb sofort der Apothekenleitung gemeldet werden. Diese hat jeden Unfall – selbst wenn dieser im ersten Moment als banal und harmlos erscheint

– der Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Nur dann bestehen Ansprüche, falls der Unfall sich nachträglich doch noch als schwerwiegender herausstellt als im ersten Moment gedacht. Umgekehrt ist die Apothekenleitung nach den Unfallverhütungsvorschriften der BGW verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um optimalen Arbeitsschutz im Betrieb zu organisieren, die Gefährdungen zu beurteilen und Arbeitsunfälle auszuschließen. Eine gute Gefährdungsbeurteilung bietet zudem eine hervorragende Möglichkeit, zur Qualitätssicherung in der Apotheke beizutragen, Arbeitsabläufe zu verbessern und dadurch wirtschaftlicher zu arbeiten.

**Die Gefährdungsbeurteilung** Wie aber werden konkret Gefährdungen von Gesundheit und Sicherheit in der Apotheke festgestellt? Die Broschüre „BGWcheck – Gefährdungsbeurteilung in Apotheken“ enthält praktische, auf die Apotheke zugeschnittene Arbeitsblätter, die hier gute Hilfestellung bieten. Zunächst werden die vielen verschiedenen Arbeitsbereiche festgelegt und beschrieben, anschließend mögliche Gefährdungen ermittelt. Im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) stehen wesentliche Sicherheitsbestimmungen, die einzuhalten sind. Hinzu kommen die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, aber auch etwa die Arbeitsstätten-, Bildschirmarbeitsplatz-, Lastenhandhabungs-, Gefahrstoff-, die Biostoff- und die Betriebssicherheits- sowie Medizinproduktebetriebsverordnung (bei Verleih von Babywaagen, Milchpumpen, medizinischen Messgeräten). Auch Mitarbeiterbefragungen und Begehungen sowie allgemeine Erfahrungswerte bieten wichtige Anhaltspunkte. Anschließend sind die Gefährdungen zu beurteilen, die Risiken also abzuschätzen. Handelt es sich um akzeptable, allgemeine Lebensrisiken (Risikoklasse 1, Beispiel: In der Offizin könnte man sich durch den vielen Kundenbesuch mit Erkältungsviren anstecken) oder langfristig nicht tolerable Risiken (Risikoklasse 2, Beispiel: Inhaltsstoffe von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln können hautschädigend und -sensibilisierend wirken)? Sofort zu beheben sind nicht akzeptable Risiken (Risikoklasse 3, Beispiel: Gefahr von Stromunfällen durch beschädigte elektrische Geräte oder eine aus der Wand hängende Steck-

dose). Risikoklasse 2- und 3-Fälle gilt es in einem angemessenen Zeitrahmen mit klarem Endziel zu beheben. Die hierfür notwendigen Maßnahmen können technischer Natur (Beispiel: Beseitigung der Gefahrenquelle, Ersatz durch ungefährlicheres Produkt, Sicherheitsschrank), organisatorischer Natur (Beispiel: Rauchverbot zur Verhinderung von Brand und Explosion) oder Personen- und Verhaltensbezogen (Beispielsweise: Schutzausrüstung, Hygienemaßnahmen) sein. Der Merksatz von Arbeitsexperten „T-O-P = erst technisch (T) – dann organisatorisch (O) – dann personen- beziehungsweise verhaltensbezogen (P)“ ist ein praktischer Leitfaden, um einen optimal wirksamen Schutz zu erreichen. Wichtig ist, dass die Arbeitsschutzmaßnahmen nicht übergestülpt, sondern erklärt und vom Team akzeptiert sowie angewendet werden. Die Maßnahmen sollen und müssen sich in der Praxis schließlich bewähren. Schriftliche Dokumentation ist hierbei Pflicht, wobei es heutzutage

### BGW BIETET HILFESTELLUNG

Auf der Homepage der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) finden sich, wenn im Menü „Branchen“ die „Pharmazie“ ausgewählt wird, zahlreiche Broschüren und Arbeitshilfen, welche die Apotheke bei der Wahrnehmung des Arbeitsschutzes unterstützen. Viele sind auch kostenlos als pdf herunterladbar. Beispiele:

- + BGW kompakt – Angebote, Informationen, Leistungen für Unternehmer in der Pharmazie, speziell Apotheken
- + Gefährdungsbeurteilung in Apotheken (Überblick über „kritische Stellen“ in der Apotheke in puncto Arbeitssicherheit)
- + Hautschutz- und Händehygieneplan für Apotheken
- + Vorsicht Stufe (Hinweise zur Vorbeugung von Sturz- und Stolperunfällen)
- + Achtung Allergiegefahr (Übersicht über verträgliche Einmalhandschuhe)
- + Abfallentsorgung: Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst
- + Unfallverhütungsvorschrift (BGV A1)
- + Grundsätze der Prävention (BGR A1)

sinnvoll ist, die Gefährdungsbeurteilung etc. ins Qualitätsmanagementsystem (QMS) der Apotheke einzubinden. Die Integration des Arbeitsschutzes in das betriebliche Qualitätsmanagement nach den Kriterien der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), die hierfür „BGWqu.int.as“ entwickelt hat, darf mittlerweile auch von einigen Landesapothekerkammern zertifiziert werden. Eingebunden ins Qualitätsmanagement soll „qu.int.as“ entscheidend dazu beitragen, die Gesundheit der

Beschäftigten zu fördern und so die Leistungsqualität und Wettbewerbsfähigkeit von Apotheken zu steigern.

**Gelebte Praxis** Rettungswege und Notausgänge müssen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet und selbst bei Stromausfall und Dunkelheit zu finden sein. Wege, Türen, Treppen dürfen nicht durch Waren oder Kartons versperrt werden, der Fußboden muss frei von Stolperstellen und rutschfest sein. Leitern müssen einwandfrei beschaffen und gegen Abrutschen gesichert sein. Alle Arbeitsmittel müssen sicher und geprüft sein. Als Arbeitnehmer haben Frisur und Arbeitskleidung zweckmäßig und der Tätigkeit unter Sicherheitsaspekten angepasst zu sein.

Es können täglich neue Quellen auftauchen, an die bisher noch nicht gedacht wurde. Jeder neue Arbeitsablauf, jedes neu angeschaffte Gerät, jeder neue Arbeits- oder Gefahrstoff kann neue Gefährdungen bedingen. Als PKA sind Sie verpflichtet, sich auch aktiv am Arbeits- und Gesundheitsschutz zu beteiligen. Es gilt: Bei Antritt einer neuen Stelle, sonst ein Mal jährlich, sollten die Mitarbeiter über mögliche Gefahren und entsprechende Schutzmaßnahmen unterrichtet werden und dies schriftlich mit Datum und Unterschrift durch Arbeitgeber und -nehmer dokumentieren.

**Notfall und Erste Hilfe** Die wichtigsten Unfallverhütungsvorschriften sowie Maßnahmen für die Erste Hilfe müssen für alle Mitarbeiter zugänglich an sichtbarer Stelle in der Apotheke ausgehängt beziehungsweise ausgelegt werden. Inhalt der Unfallverhütungsvorschriften sind dabei Sicherheitsbestimmungen für die Betriebsräume, deren Ausstattung, den Umgang mit Geräten, Maschinen oder gefährlichen Materialien. Im Notfallplan sind schriftlich Notrufnummern, Telefonnummer von Durchgangs- beziehungsweise Unfallarzt (bei Arbeitsunfall), Telefonnummer des zuständigen Krankenhauses, Aufbewahrungsort für Erste-Hilfe-Material sowie Namen der ausgebildeten Ersthelfer festzuhalten. PKA sollten über den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und die Unfallverhütungsvorschriften Bescheid wissen und sie auch anwenden können. Die Apothekenleitung hat dafür zu sorgen, dass bei einer Betriebsgröße von bis zu 20 anwesenden Mitarbeitern mindestens ein ausgebildeter Ersthelfer anwesend ist. Ist die Apotheke sogar größer ist ein Ersthelferanteil von fünf Prozent vorgeschrieben. ■

*Dr. Eva-Maria Stoya, Apothekerin / Journalistin*

- 
- **Informationen** zur Erste-Hilfe-Ausbildung finden Sie, wenn Sie diesen Artikel online unter [www.pta-aktuell.de](http://www.pta-aktuell.de) lesen!



**WEBCODE: D9113**



Kreuzen Sie bitte jeweils eine richtige Antwort an und übertragen Sie diese auf die Titelseite der Fortbildung.

**1. Welcher Aussage stimmen Sie nicht zu?**

- A. Jeder Unternehmer muss Mitglied in der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft sein.
- B. Für Apotheken ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zuständig.
- C. Für Apotheken ist die Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW) zuständig.

**2. Vervollständigen Sie den Satz richtig: Berufsgenossenschaften haben vorrangig die Aufgabe ...**

- A. Arbeits- und Wegeunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren mit allen geeigneten Mitteln zu verhüten.
- B. das Berufsbild zu definieren.
- C. als Gewerkschaft die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten.

**3. Welcher Satz ist nicht korrekt? Die Apothekenleitung ist verpflichtet ...**

- A. alle Maßnahmen zu ergreifen, um optimalen Arbeitsschutz im Betrieb zu organisieren.
- B. Gefährdungen zu beurteilen und Arbeitsunfälle möglichst auszuschließen.
- C. jedem Mitarbeiter einen rückengerechten Stuhl zur Verfügung zu stellen.

**4. Wie werden Gefährdungen von Gesundheit und Sicherheit in der Apotheke festgestellt? Was stimmt nicht?**

- A. Es existiert eine Broschüre „BGWcheck – Gefährdungsbeurteilung in Apotheken“ mit Arbeitsblättern.
- B. Die Mitarbeiter werden zu ihren Arbeitsplätzen befragt und geben Feedback.
- C. Es existiert eine DIN-Norm, die alle Gefährdungsmöglichkeiten auflistet.

**5. Was stimmt?**

- A. Alle Gefährdungsmöglichkeiten sind grundsätzlich sofort zu beseitigen.
- B. Die Gefährdungen werden beurteilt und die Risiken abgeschätzt (Risikoklassen-Einteilung).
- C. Risikoklasse-1-Fälle sind in einem angemessenen Zeitrahmen mit klarem Endziel zu beheben.

**6. Wie werden Risiken am Arbeitsplatz sinnvollerweise beseitigt? Kreuzen Sie die falsche Aussage an:**

- A. Wenn möglich durch technische Maßnahmen, etwa Ersatz durch ein ungefährlicheres Produkt.
- B. Gefahrenquellen sollten nach der „T-O-P-Reihenfolge“ beseitigt werden.
- C. Durch schriftliche Dokumentation des Risikos ist dieses hinreichend bekannt.

**7. Praktischer Arbeitsschutz ist ...**

- A. Frisur und Arbeitskleidung zweckmäßig und unter Sicherheitsaspekten der Tätigkeit angepasst zu tragen.
- B. zum Wegräumen von Ware in höheren Regalregionen statt Leitern als Tritt untere Schubladen zu benutzen.
- C. Wege, Türen oder Treppen durch Waren, Kartons zu versperren.

**8. Beenden Sie den Satz richtig: Die Berufsgenossenschaft fordert ...**

- A. für jede Apotheke einen ständig anwesenden, ausgebildeten Ersthelfer.
- B. bei einer Apothekengröße von über 20 ständig anwesenden Mitarbeitern eine Ersthelferquote von 10 Prozent.
- C. Erste-Hilfe-Kurse grundsätzlich beim Roten Kreuz (RK) zu absolvieren.

**9. Welcher Behauptung zum Arbeitsschutz stimmen Sie nicht zu?**

- A. Bei Arbeitsaufnahme sind Mitarbeiter über mögliche Gefahren und Schutzmaßnahmen zu unterrichten.
- B. Kollegentreffs wie Kinobesuch sind versicherungstechnisch von der Berufsgenossenschaft abgedeckt.
- C. Unfälle, die die Beschäftigten bei ihrer Arbeit, auf mit der Arbeit verbundenen Dienstwegen oder auf dem

Weg zu oder von ihrer Arbeit erleiden, sind über die Berufsgenossenschaft versichert.

**10. Was ist offensichtlich falsch? Primäraufgabe des Ersthelfers ist ...**

- A. Erste Hilfe bei verletzten Kollegen durchzuführen.
- B. den Notarzt zu ersetzen, wenn ein Kunde in oder vor der Apotheke kollabiert.
- C. den Erste-Hilfe-Kasten regelmäßig zu kontrollieren und aufzufüllen.